

Schadensabwehr auf gefährdeten Ackerkulturen ausgeübt werden darf.

6. Bläß-, Saat- und Kanadagänse

vom 16. September bis 31. Januar,
mit der Maßgabe, dass die Jagd in der Zeit vom 16. September bis 31. Oktober sowie vom 16. Januar bis 31. Januar nur zur Schadensabwehr auf gefährdeten Ackerkulturen ausgeübt werden darf.

§ 3

Aufhebung von Jagdzeiten

Für folgende Wildarten werden die in der Verordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 2. April 1977 festgesetzten Jagdzeiten aufgehoben; sie haben damit ganzjährig Schonzeit:

1. Baummarder (*Martes martes* L.)
2. Iltis (*Mustela putorius*)
3. Hermelin (*Mustela erminea*)
4. Mauswiesel (*Mustela nivalis*)
5. Auerwild (*Tetrao urogallus*)
6. Birkwild (*Lyrurus tetrrix*)
7. Rackelwild (*Lyrurus tetrrix* x *Tetrao urogallus*)
8. alle Enten außer Stockente, Tafelente und Krickente

§ 4

Befristetes Jagdverbot

Unabhängig von den geltenden Jagdzeiten ist es verboten, in Jagdbezirken oder Teilen von Jagdbezirken die Jagd auf Fasanen, Rebhühner und Wildenten im gleichen Jagdjahr auszuüben, in dem diese in diesen Jagdbezirken ausgesetzt wurden. Als Aussetzen gilt nicht, wenn Wildtiere oder Gelege der Natur entnommen werden müssen, um sie aufzuziehen, gesundzupflegen oder auszubrüten und sie anschließend wieder in die freie Wildbahn zu entlassen.

§ 5

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über jagdbare Tierarten und über die Jagdzeiten vom 27. März 1992 (GVBl II S. 114) außer Kraft.

Potsdam, den 14. August 1997

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

gez. Edwin Zimmermann